

muß bemerken, daß das wohl in so fern auf einem Irrthum beruht, als natürlicherweise einmal der Bezirksarzt oder der Physicus, der damals das Gutachten gegeben hatte, deswegen gewiß nicht weniger glaubwürdig wurde, weil einige privatim adhibirte Sachverständige ein anderes Gutachten gegeben hatten. Aber auch abgesehen davon, wurde auch diese ganze Angelegenheit bei den Behörden sowohl in der mittlern, als in der obern Instanz unter Zuziehung von Medicinalbeamten in Erwägung gezogen, und von diesen Medicinalbeamten das Gutachten des Bezirksarztes als richtig nicht nur bestätigt, sondern es wurden auch noch Momente hinzugefügt, aus denen es unzweifelhaft wurde, daß es in der That für die Gesundheit der Anwohnenden höchst nachtheilig sein würde, wenn fernerhin dieses Geschäft dort betrieben würde. Es muß also das Ministerium den Tadel zurückweisen, der in dieser Rücksicht auf das Verfahren geworfen worden ist. Wenn ferner bemerkt wurde, daß für den Petenten durch die von der Stadtpolizei-Deputation oder sonst wen hervorgerufenen Erörterungen Kosten erwachsen seien, die dem Petenten daher zu tragen keineswegs angemessen werden könnten, so muß ich sagen, daß, abgesehen davon, daß, so viel ich mich erinnere, die Kosten wenigstens theilweise erlassen worden sind, mir es nicht klar geworden ist, wie dies behauptet werden kann, da nach allen Vorlagen so viel gewiß ist, daß durch die erhobenen Widersprüche Seiten des Petenten und durch seine Renitenz allerdings die Kosten erwachsen sind, und daß die Behörden keineswegs verpflichtet sind, in solchen Fällen kostenfrei zu expediren. In der That also, was den ersten Punkt des Deputationsgutachtens betrifft, von dem es sich jetzt nur handelt, so kann ich kaum glauben, daß es auch nur möglich wäre, nach dem Gutachten der geehrten Deputation die Regierung zu veranlassen, auf dem Wege der Verordnung eine Entschädigung in der beantragten Weise auszusprechen. Es kommt bei dergleichen Dingen nicht darauf an, daß man bloß das Mitleid in Anspruch nimmt, sondern eine wichtige Sache genau in's Auge zu fassen und die Gründe, welche im Rechtswege auszuführen sind, unangetastet zu lassen, und nicht die Regierung zu veranlassen, etwas zu thun, was unter andern Verhältnissen die entschiedenste Anfechtung Seiten der Kammer erleiden würde.

Abg. Mehler: Mein körperlicher Zustand dürfte mich heute weniger befähigt machen, als jeden Andern, die Vertheidigung des Deputationsgutachtens zu übernehmen; allein gleichwohl habe ich einige Bemerkungen gegen letzteres vernommen, welche mich dringend veranlassen, dasselbe, da auch ich es unterzeichnet habe, so weit als möglich zu rechtfertigen. Zuvörderst hat der geehrte Abgeordnete Klien sein Bedauern über den vorliegenden Fall ausgedrückt, ich glaube aber in der That, es wird Burschen mit diesem Bedauern sehr wenig gedient sein, noch weniger aber damit, daß ihn der Abgeordnete auf den Rechtsweg verweist. Das versteht sich ganz von selbst, daß derjenige, welcher sich durch eine Administrativmaßregel verletzt findet, den Rechtsweg betreten kann, und daß ihm daher nicht erst der

Rechtsweg vorzubehalten ist, der ihm nach der Verfassungsurkunde offen gehalten ist. Allein darüber beschweren wir uns eben, daß Burschen bloß der Rechtsweg vorbehalten worden ist, während nach der Ansicht der Deputation ein dem 31. §. der Verfassungsurkunde analoges Verfahren hätte eintreten, mithin, bevor er zu Abtretung seines Eigenthums gezwungen wurde, sofort und ohne Anstand die ihm dafür gebührende Entschädigung hätte ermittelt werden sollen. Ich will nicht leugnen, es läßt sich gegen diese Argumentation und Extension des 31. §. der Verfassungsurkunde auf den vorliegenden concreten Fall Manches einwenden; allein ich frage jeden Unbefangenen, der diesen Fall mit unparteiischen Augen ansieht, ob nicht schon nach allgemeinem Rechte die dringendste Nothwendigkeit zu einer Entschädigung vorliegt? Die Kreisdirection in Dresden hat selbst in ihrer Verordnung vom 6. November 1838 die Sache ganz richtig angesehen, hat meines Erachtens ganz richtig den Standpunkt erkannt, von welchem aus sie zu betrachten ist. Sie sagt nämlich: „Sie mache der hiesigen Stadtpolizei-Deputation andurch bemerklich, daß es den Anschein gewinne, als könne die Ausübung an dem dermaligen Orte nicht sogleich sofort und ohne weiteres untersagt werden, indem hierdurch nach Befinden doch wohl am Ende Entschädigungsansprüche hervorgerufen werden dürften.“ (S. 860 und 861 des Berichts.) Man hat also demnach richtig vorausgesehen, daß Entschädigungsansprüche entstehen müssen, wenn man Unterthanen zwingt, ihre Etablissements aus polizeilichen Gründen aufzugeben. Ich hätte doch meinen sollen, daß die Stadtpolizei-Deputation, wenn sie zu der Erkenntniß kam, daß die Alaunfiederei den Anwohnern auf der Alaungasse schädlich werde, in ihrer Voraussicht auch so weit hätte gehen können, den Anbau der Alaungasse in einer bis an die Alaunhütte reichenden Ausdehnung zu verhindern. Denn wenn ich eine Gifthütte habe in der Entfernung einer halben Stunde von der Stadt, so wird dieser schwerlich davon ein Schaden entstehen. Wenn aber freilich die Stadt so sehr sich erweitert, daß das letzte Haus in unmittelbare Nähe meiner Gifthütte zu stehen kommt, so muß natürlich Nachtheil daraus erwachsen. Allein mit welchem Rechte will man mir, dem Besitzer der Gifthütte, zumuthen, meine Gifthütte niederzureißen, weil die Stadtbewohner vorzeitig ihre Häuser bis an meine Thüre bauten? Das Alaunwerk hat früher der Fiscus besessen, hat es 1771 an sich gebracht, nachdem es 1765 erbaut worden war. Damals hat notorisch die Alaungasse nicht bestanden, sie ist vielmehr erst in diesem Jahrhunderte nach und nach angebaut worden, und solchergestalt ist es geschehen, daß die Gasse jetzt ziemlich bis an das Alaunwerk vorgeschritten ist. Wie kommt nun dieser arme Besitzer der Alaunhütte dazu, für die Erweiterung der Stadt Opfer zu bringen, obwohl er daran, daß die Stadt sich so außerordentlich erweitert hat, ganz unschuldig ist? Ich kann meines theils das nicht einsehen. Der Herr Minister des Innern meinte, er könne nicht absehen, in wie fern man dem Beschwerdeführer eine Entschädigung für den Abbruch seiner Hütten zusprechen könne; aber allerdings konnte die Deputation nicht anders, als